Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang der Fakultät Business School
M.Sc. Biomedical Sciences & Management
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 23.02.2026

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Qualifikation für das Studium 3
§ 4 Eignungsverfahren 4
§ 5 Art und Dauer des Studiengangs 5
§ 6 Leistungspunkte 5
§ 7 Module und Leistungsnachweise 5
§ 8 Modulhandbuch 6
§ 9 Masterarbeit 6
§ 10 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote 7
§ 11 Masterprüfungszeugnis 7
§ 12 Akademischer Grad 7
§ 13 Inkrafttreten 7

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Der Masterstudiengang Biomedical Sciences & Management baut inhaltlich auf grundständige Bachelorstudiengänge der Wirtschafts-, Sozial-, Natur-, Ingenieur-, Technik-, Medizin-, Gesundheits- oder Ernährungswissenschaften oder sowie artverwandten Hochschulabschlüssen auf. [2]Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse anwendungsorientiertes Fachwissen entlang der Wertschöpfungsketten der Life Science-Industrie zu vermitteln. [3]Darüber hinaus werden branchenspezifisches Fachwissen, industriespezifisches Managementwissen sowie wissenschaftsorientiertes Methodenwissen vermittelt. [4]Neben der Förderung von Selbstkompetenz, insbesondere analytischer Fähigkeiten, und der Methodenkompetenz, etwa im wissenschaftlichen Arbeiten, erwerben Absolventinnen und Absolventen fundierte Fachkompetenz in den Bereichen Biomedizin und Biotechnologie, Technologie- und Innovationsmanagement, Qualitätsmanagement, Entwicklung, Herstellung und Zulassung innovativer Produkte sowie Digitalisierung und technologischer Wandel. [4]Ergänzend werden Sozialkompetenzen für das Arbeiten im wissenschaftlichen Umfeld sowie für die Tätigkeit in Projektteams gestärkt. [5]Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Management- und Sozialkompetenzen, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, in einem komplexen und internationalen Umfeld tätig zu sein. [6]So werden die Studierenden durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen auf die steigenden Anforderungen einer zunehmend globalisierten Geschäftswelt und der Zusammenarbeit in internationalen Teams vorbereitet.

(2) [1]Die im Masterstudiengang Biomedical Sciences & Management erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventinnen und Absolventen zum Berufseinstieg in der Life Science-Industrie und in assoziierten Bereichen, insbesondere in Managementfunktionen entlang der gesamten Wertschöpfung (von Forschung bis zum marktfähigen Produkt). [2]Des weiteren wird die Zusammenarbeit mit Praxis-Partnern aus dem regionalen, nationalen und internationalen Umfeld eröffnet. [3]Die Masteranden werden befähigt bis zum Ende ihres Studiums Fach- oder Führungsaufgaben in den Bereichen Projekt- und Portfoliomanagement, strategische Planung, Business Development, R&D Management, Clinical Operations Management, CMC-Management, Regulatory Affairs oder Qualitätsmanagement zu übernehmen. [4]Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen in innovativen Biotech-Startups, forschenden internationalen Pharmaunternehmen, Medizintechnikunternehmen, Dienstleistern in den Life Sciences, Beratungsunternehmen oder für Venture Capital zu arbeiten.

§ 3
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang in wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, ingenieur- und technikwissenschaftlichen, medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen, ernährungswissenschaftlichen oder artverwandten Bereichen und interdisziplinären Studienrichtungen oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss; der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt und

b) ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung; Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung und

[2]Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Satz 1 lit. a) entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. [3]Die in Satz 1 lit. a) und lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

(2) [1]Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. [2]Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. [3]Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.

(3) [1]Die Nachweise gemäß Abs. 1 Satz 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. [2]Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.

(4) [1]Bewerbende, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. [2]Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 lit. a) nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. [3]Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:

a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, ingenieur- und technikwissenschaftlichen, medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen, ernährungswissenschaftlichen oder artverwandten Bereichen und interdisziplinären Studienrichtungen z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte

Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) Defizite aufweist, oder

b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen, technischen oder artverwandten Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1lit. a) Defizite aufweist.

[4]Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. [5]Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Eignungsverfahren

(1) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3. [2]Dem Antrag auf Zulassung ist zudem ein Nachweis über die erbrachten Einzelleistungen sowie über die Abschlussnote bzw. des aktuellen Notenschnittes beizufügen. [3]Es kann ein Nachweis über ein Praktikum oder Berufserfahrung im Kompetenzfeld Life Science beigelegt werden.

(2) [1]Für die Durchführung des Eignungsverfahrens wird eine Kommission bestehend aus zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gebildet. [2]In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden. [3]Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.

(3) [1]Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. [2]Die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. [3]Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

(4) [1]Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. [2]Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Bewerbende, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. [4]Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 5
Art und Dauer des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang wird als konsekutiver Studiengang (Teilzeitstudium) geführt.

(2) [1]Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von vier theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. [2]In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden.

(3) Die Hochschule kann ihr Lehrangebot auch unterstützt durch virtuelle Lehrformen anbieten; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(4) [1]Teile des Studienangebots können in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden; das Nähere regelt das Modulhandbuch. [2]Die inhaltliche und organisatorische Gesamtverantwortung verbleibt bei der jeweils zuständigen Professorin bzw. dem jeweils zuständigen Professor.

§ 6
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden pro Modul Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. [2]Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 50 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen, Kurse über neuen Medien und Fernlernphasen zusammensetzen. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [2]Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

§ 8
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hin weise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [3]Das Modulhandbuch wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [4]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module und
9. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen hier aufgeführten Angaben, sofern diese nicht in einem separaten Modulhandbuch ausgewiesen sind; in diesem Fall wäre ein Verweis auf das separate Modulhandbuch aufzunehmen.

§ 9
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben. [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

§ 10
Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.

(2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 11
Masterprüfungszeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. [2]Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, durch die Technische Hochschule Ingolstadt verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.02.2026, des Beschlusses des Hochschulrates vom 24.03.2026 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 04.05.2026

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 07.05.2026 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.05.2026 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 07.05.2026.